

Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis (Wümme)		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (Anhörung der Eigentümer, TÖB- und Verbandsbeteiligung)		
TÖB	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Ordnungsamt	<p>Seitens des Ordnungsamtes werden inhaltlich keine Anmerkungen zum Entwurf der aktuellen Änderungsverordnung (Aufnahme der Objekte zu Nrn. 99 – 117) abgegeben.</p> <p>Sofern die Verordnung in der mitgeteilten Fassung in Kraft tritt, bitte ich jedoch um Benachrichtigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde, um dort das „Bewusstsein“ für die Bedeutung der Objekte zu schärfen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Gemeinden und Samtgemeinden, in denen sich ein auszuweisendes Naturdenkmal befindet, wurden im Verfahren über die beabsichtigte Ausweisung informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Das Inkrafttreten wird mittels Pressemitteilungen öffentlichkeitswirksam begleitet.</i></p>
Anglerverband Niedersachsen e.V.	<p>Wir begrüßen die geplante Ausweisung von neuen Naturdenkmälern und freuen uns, das zumindest einer unserer Vorschläge zur Neuausweisung (Eibenhain in Lauenbrück) Eingang in die ND-Liste gefunden hat. Vielen Dank dafür!</p> <p>Am neuen ND 112 /Stieleiche in Scheeßel ist übrigens vor kurzem ein Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe zum Wurzel-/Traubereich angelegt worden. Ob das mit dem angestrebten Erhalt des Baumes vereinbar ist, ist nach m. E. zweifelhaft.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Im Genehmigungsverfahren war die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Die Genehmigung beinhaltet einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, in dem unter anderem Schutzmaßnahmen für den Baum geregelt wurden. Daher wird das Naturdenkmal durch das Regenrückhaltebecken nicht beeinträchtigt.</i></p>
EWE NETZ GmbH	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Durch die Ausweisung der Naturdenkmäler wird es nicht zu einem der genannten Ereignisse für die EWE Netz GmbH kommen, da nur bereits vorhandene Objekte geschützt werden sollen.</i></p>

	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	
Deutsche Telekom Technik GmbH	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen. Eine Aufhebung von Naturdenkmälern dürfte die Belange der Telekom gar nicht berühren. Auch eine Ausweisung neuer Naturdenkmäler würde unsere Belange wohl kaum betreffen. Ggf. müsste dies im Einzelfall geprüft werden. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass sich unsere Leitungen und Anlagen selten im Bereich von Naturdenkmälern befinden.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die neu hinzukommenden Naturdenkmäler bezüglich Ihrer Lage zu bestehenden Leitungen überprüft wurden.</i>
Amt 66 Untere Wasserbehörde	Gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen keine Bedenken. Für die lfd. Nr. 99 gem. Anlage 1, „Schwarz-Erle über dem Wehnser Bach“, ist ein ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers im Wehnser Bach zu gewährleisten.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird von der Verordnung nicht eingeschränkt. Daher kann die Unterhaltung im bisherigen Umfang fortgesetzt werden.</i>
EVb Elbe-Weser GmbH	Die Absicht der Neuausweisung von Naturdenkmälern begrüßt unser Haus. Gegen die beabsichtigte Ausweisung bestehen keine Bedenken, sofern die fachgerechte Pflege, sowie Regelkontrollen nach anerkannten Standards (z.B. FLL) sichergestellt sind.	<i>Nach § 6 Abs. 2 der ND-VO sind alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (derzeit nach Maßgabe der ZTV-Baumpflege) auszuführen. Somit wird die Anregung der EVb bereits erfüllt.</i>
Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land	Bei den beschriebenen Bäumen und Baumreihen, die als Naturdenkmäler im Südkreis Rotenburg ausgewiesen werden sollen, befinden sich an vielen Standorten in unmittelbarer Nähe bestehende Versorgungsleitungen des WVV zur Trinkwasserversorgung. Vorhersehbare Sanierungsarbeiten, aber auch unvorhersehbare Arbeiten sind somit grundsätzlich nicht auszuschließen. Um der Anzeigepflicht bei Arbeiten an Versorgungsleitungen in der Nähe der zukünftigen ausgewiesenen Naturdenkmäler hinreichend nachkommen zu können, wäre es sehr hilfreich, wenn wir eine Shape-datei der Standorte der Bäume und Baumreihen bekommen können, die wir in unser GIS System integrieren könnten. Bei der Abwicklung zukünftiger, notwendiger Baumaßnahmen im Umfeld ausgewiesener Naturdenkmäler hoffen wir auf einen guten Austausch zu den Möglichkeiten der Umsetzung.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach erfolgreicher Ausweisung wird dem Verband eine Shape-Datei mit allen aktuellen Naturdenkmälern übersandt. Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist an einem regelmäßigen Austausch gelegen. Vorhabenträger werden selbstverständlich bei der Durchführung von Maßnahmen fachlich beraten.</i>
RAISA eG	Zum Anschreiben folgende Hinweise: 1. Im Anschreiben steht Gemarkung Fintel, gemeint ist sicherlich unser Standort in Zeven, nicht Fintel 2. Die Stader Saatzeit eG hat 2018 umfirmiert in RAISA eG, bitte Anschrift/Eigentümer entsprechend ändern (es sind noch nicht alle Grundbücher angepasst)	<i>Die Änderungen wurden vorgenommen.</i>

	Ansonsten haben wir von unserer Seite keine weiteren Anmerkungen.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Verden- bestehen gegen die o. g. Ausweisung und Aufhebung keine Bedenken, da die Belange der hiesigen Straßenbauverwaltung nicht betroffen sind.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es handelt sich nicht um eine Baumaßnahme, daher ist kein weiteres Vorgehen nötig.</i></p>
IHK	Die gewerbliche Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass der Güter- und Pendlerverkehr durch eine ausreichend ausgebaute Infrastruktur gewährleistet wird. Aus diesem Grund sollte diese durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Eine Anpassung der Infrastruktur an zukünftige Erfordernisse sollte weiterhin möglich bleiben. Die folgenden Naturdenkmäler liegen an	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Mit der vorliegenden Verordnung wird der Infrastruktur keine Fläche entnommen. Es wird lediglich das geschützt, was bereits vorhanden ist und in der Vergangenheit neben den o. g. Gegebenheiten existiert hat.</i></p>

	<p>oder entlang von Vorranggebieten (VR) Hauptverkehrsstraße: ND 103, ND 109 und ND 114.</p> <p>Eines der geplanten Naturdenkmale (ND 99) befindet sich in der Nähe von wichtiger Energieinfrastruktur, in diesem Fall einem VR Rohrfernleitung. Die gewerbliche Wirtschaft ist auch darauf angewiesen, dass die Energieversorgung sichergestellt ist und die entsprechende Infrastruktur, sofern notwendig, ausgebaut werden kann. Aus diesem Grund sollten die benannte Rohrfernleitung durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Wir regen an, die Betreiber der Anlage zu beteiligen, um etwaige negative Wechselwirkungen zu vermeiden.</p> <p>Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.</p>	<p><i>Unter § 5 Abs. 5 der ND-VO ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich nach der Reparatur anzuzeigen sind.</i></p> <p><i>Eine generelle Freistellung der Anpassung der Infrastruktur an heute noch nicht bekannte, zukünftige Erfordernisse, kann nicht erfolgen. Nach § 5 Abs. 1 ND-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde jedoch nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG von den Verboten der Verordnung im Einzelfall Befreiungen erteilen.</i></p> <p><i>Die IHK wird wie erbeten nach Verfahrensabschluss informiert.</i></p>	
TenneT TSO GmbH	<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
Gemeinde Lauenbrück	<p>Die Gemeinde steht der Festsetzung der Alten Rot-Buche in Lauenbrück positiv gegenüber.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Lichttraumprofil unterhalb des Kronentraufbereichs zur Durchfahrt der gemeindeeigenen Straße gewährleistet sein muss. Die Kosten der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sind von Ihnen zu tragen.</p>	<p><i>Nach § 4 Abs. 3 der ND-VO bleiben alle bestehenden behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt. Dazu zählt auch die Herstellung des Lichttraumprofils.</i></p> <p><i>Die Naturschutzbehörde trägt nur die Kosten für Maßnahmen, die sie selbst in Auftrag gegeben hat.</i></p>	
ND	Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
91	1	Wir haben keinerlei Einwände gegen die Löschung und auch keine Infos bzgl. Nutzungsberechtigter - bzw. doch: es gibt keine.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
101	2	<p>Dieses Flurstück liegt zurzeit mehr oder weniger brach.</p> <p>Sofern der Schutz der Eiche nicht zu einer Wertminderung führt oder sich negativ auf die Möglichkeit dieses Flurstück zu veräußern auswirkt oder zu Ausgaben bzw. Arbeiten meinerseits führt, gibt es keine Einwendungen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Da sich nur ein kleiner Teil des betroffenen Flurstücks im Kronentraufbereich des Baumes befindet, wird der Schutzstatus bei einer Veräußerung wenig ins Gewicht fallen. Der Baum dürfte auch ohne Unterschutzstellung nur mit einer entsprechenden Genehmigung und Ersatzpflanzungen gefällt werden. Den Eigentümern des Flurstücks entstehen keine Kosten.</i></p>

105	3	<p>Vor einigen Jahren hat die Stadt Zeven in der Nähe der Eiche ein gelbes Verkehrsschild errichtet, wodurch die Eiche regelmäßig beschnitten werden muss, um die freie Sicht zu ermöglichen. Dies wird sicherlich auch weiterhin möglich sein.</p> <p>Über konkrete Verbote bzw. Handlungsanweisungen wäre ich dankbar, Verbindliches zu erfahren. Sie weisen in ihrem Schreiben auch auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hin, die der Landkreis durchführt. Was ist damit gemeint?</p>	<p><i>Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.03.2019 (ND-VO) bleiben bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt, dies gilt auch für das aktuell praktizierte Freischneiden des Straßenverkehrsschildes.</i></p> <p><i>Zur Klärung der Fragen wurde die Ursprungsverordnung zugesandt.</i></p>
100	4	<p>Meine Stellungnahme ist folgender Maßen. Für mich ist es wichtig, dass die Pflegeschnitte so aussehen sollten, dass die Äste eine Höhe haben, dass ich die Felder bis zum Schlagrand mit einem Schlepper bearbeiten kann.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Baumgruppe weist aktuell eine tiefe Astschlälpe auf, die unter anderem ihre Eigenart und Schönheit ausmacht. Diese hat sich in der aktuellen Form nur gebildet, weil die Äste seit mehreren Jahren nicht zurückgeschnitten wurden. Von dem im Betreff stehenden Flurstück ist maximal eine Fläche von 10 mal 14 m durch den Kronentraufbereich der Bäume überdeckt. Da es sich bei einem naturdenkmalwürdigen Baum nicht um einen Normalfall handelt, überwiegt an dieser Stelle das öffentliche Interesse am Erhalt des Naturdenkmals in seiner aktuellen Form dem Interesse des Bewirtschafters, noch im letzten Winkel seines Grundstücks das Feld zu bestellen.</i></p>
111	5	<p>Wir freuen uns sehr, dass unsere Buche auf dem Schmiedeberg in Lauenbrück zukünftig als Naturdenkmal unter Schutz steht. Für Ihr Engagement möchten wir uns ganz herzlich bedanken!</p> <p>Uns ist aufgefallen, dass in der Liste der Naturdenkmäler unsere Buche mit einer falschen Adresse angegeben ist. Sie steht in 27389 Lauenbrück, Schmiedeberg Nr. 18 (nicht Nr. 8). Wir bitten um Korrektur.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Änderungen wurden vorgenommen.</i></p>
107	6	<p>Wir begrüßen die Unterschutzstellung der Eiche ausdrücklich.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
72	7	<p>Mir ist bzw. war der Standort der beiden Traubeneichen innerhalb des genannten Flurstücks nicht bekannt, sodass aus meiner Sicht nichts gegen eine Löschung aus der Liste der Naturdenkmale spricht.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
107	8	<p>Nach Durchsicht der mir freundlicherweise übersandten Unterlagen begrüße ich den Entschluss des Naturschutzamtes, Landkreis Rotenburg, den Eichendrilling in meinem Garten, Grundstück Am Vierenberg 14e, 27412 Hepstedt, als Naturdenkmal unter der Nummer ND ROW 107 gemäß § 28 BNatSchG festzusetzen und bedanke mich für den Eintrag.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Ausweislich der Einschätzung des Naturschutzamtes durch Frau Sandra Enke handelt es sich um einen zusammengewachsenen Baum: um „drei Stieleichen, die mit ihren Wurzeln fest miteinander verwachsen“ sind und von dieser Stelle „in die verschiedenen Himmelsrichtungen“ emporragen. Im Bereich unter Brusthöhe haben sich somit drei Stämme ausgebildet, von denen sich zwei über Brusthöhe noch einmal teilen, sodass schließlich fünf Stämme in den Himmel ragen und eine ausgewogene, im zunehmend trockenen und heißeren Sommer besonders angenehm schattenspendende Krone tragen. Die Drillingseiche ist wegen „ihrer besonderen Gestalt [...] und ihrer Schönheit schützenswert“ (Anlage 1 zur <i>Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg [Wümme]</i>). Ungeachtet der Lage in einem Privatgarten stellt sie ein landschaftsprägendes Element dar. Wegen ihres hohen Alters ist sie vermutlich zudem noch als Baumbestand aufzufassen, der einstmals Teil des Ummelwaldes und der angrenzenden Streuobstwiesen (?) (in der <i>Deutschen Grundkarte</i> noch nicht als Garten, sondern als „Heide“ ausgewiesen) war. Zusätzlich zu ihrer wie obenstehend beschriebenen „besonderen Eigenart“ (<i>Begründung zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg [Wümme]</i>, S. 3), wegen der die Drillingseiche als besondere „Schöpfung der Natur“ schützenswert ist (ebd., S. 2), bedarf sie des Schutzes wegen besonderer Gefährdungen „durch nicht fachgerechte Rückschnitte und Fällungen“ (ebd., S. 3).</p> <p>Erst in der jüngsten Zeit ist auch in Hepstedt unter dem Eindruck der willkürlichen Fällung einer sehr alten Eiche in der unmittelbaren Nachbarschaft aus nichtigen Gründen („zu viele Blätter“, Nachbargrundstück Am Vierenberg 14F, 27412 Hepstedt) sowie gravierender klimatischer Auswirkungen der Klimakrise selbst in Deutschland wieder mehr Sensibilität für die Bedeutung großer alter Bäume entstanden: einerseits für den Klimaschutz und die CO₂-Emissionsreduktion sowie andererseits für die Wahrung des ortstypischen Charakters des von der Landwirtschaft und der Struktur alter großer Höfe mit „Hofeiche“ geprägten Dorfes Hepstedt andererseits. So hat beispielsweise der Gemeinderat in Hepstedt unmittelbar nach der letzten Kommunalwahl eine „Baumpatenschaft“ (systematische Neupflanzung von Bäumen im Ort und Patenschaft für neu gepflanzte Bäume durch Einwohner und Einwohnerinnen Hepstedts) ins Leben gerufen, welche den Stellenwert, den Bäume in Anbetracht der klimatischen Veränderungen, die wir in Europa erleben und erleben werden,</p>	
--	--	--

		wieder in den Fokus rückt. Zur Sicherung ausreichender Akzeptanz für den Erhalt großer alter Bäume stellt der Schutz als Naturdenkmal eine äußerst wünschenswerte, sehr positive und unterstützende Hilfestellung dar, welche denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Bewahrung des alten Baumbestandes in Hepstedt und den umliegenden Kommunen einsetzen, den Rücken stärkt.	
102	9	Hiermit widerrufen wir fristgerecht unseren Antrag auf Anerkennung als Naturdenkmal der auf unserem Grundstück befindlichen Eiche. Wir planen derzeit einen möglichen Verkauf.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft erfordert jedoch keinen Antrag, der widerrufen werden könnte. Die Eigentümerin hat lediglich ihren Baum zur Ausweisung als Naturdenkmal vorgeschlagen. Besonders herausragende Bäume können als Naturdenkmäler ausgewiesen werden, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie von den Eigentümern direkt vorgeschlagen wurden oder aus anderen Gründen in die Liste aufgenommen wurden. Die Eiche erfüllt zwei Kriterien. Zum einen weist sie eine landeskundliche Bedeutung und zum anderen eine überragende Schönheit auf. Die Unterschutzstellung führt nicht zu einer besonderen Härte, da seit 2021 der § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch in Niedersachsen uneingeschränkt anwendbar ist. Demnach sind im Landkreis Rotenburg Fällungen von Laubbäumen ab einem gewissen Alter genehmigungspflichtig, auch wenn sie nicht als Naturdenkmal ausgewiesen wurden. Insbesondere der geplante Verkauf des Grundstücks führt zu einer hohen Schutzbedürftigkeit des Baumes, da ggf. der neue Eigentümer gegenüber Laubbäumen weniger aufgeschlossen ist. Nach erfolgter Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal werden die notwendigen Pflegemaßnahmen auf Kosten des Landkreises umgesetzt. So profitieren Eigentümer sogar in gewissem Maße von der Unterschutzstellung.</i>
117	10	Herr Löhden verweist auf das Schreiben vom 22.07.2019, in dem geschrieben steht, dass aufgrund seines ausdrücklichen Wunsches die dreistämmige Trauben-Eiche bei Ostertimke nicht Bestandteil der Verordnung von 2019 wurde.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2019 hatte der Einwender telefonisch vorgetragen, dass er die Fläche um den Baum auch in Zukunft landwirtschaftlich nutzen wolle, wodurch es zu Schädigungen an den Wurzeln und der Krone kommen könne, für die er keine Strafen in Kauf nehmen wolle. Damals wurden erstmalig nach vielen Jahren wieder Naturdenkmäler ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl an Vorschlägen wurden zunächst nur diejenigen ausgewiesen, bei denen der Grundstückseigentümer ausdrücklich zugestimmt hat. In einer Überprüfung der 2019 nicht ausgewiesenen Vorschläge, ist die dreistämmige Trauben-Eiche bei Ostertimke jedoch als durchaus besonderes Objekt in Augenschein</i>

			<p>getreten und nach den gesetzlichen Kriterien naturdenkmalwürdig. Daher wurde sie in diesem Verfahren erneut zur Ausweisung vorgesehen. Zumal hat sich die Rechtslage seit 2019 geändert. Seit 2021 ist der § 17 Abs. 3 BNatSchG auch in Niedersachsen uneingeschränkt anwendbar. Demnach sind im Landkreis Rotenburg Fällungen von Laubbäumen ab einem gewissen Alter genehmigungspflichtig, auch wenn sie nicht als Naturdenkmal ausgewiesen wurden.</p> <p>In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass sich die Feldfrucht unter der Krone des Baumes nur schlecht entwickeln konnte und auch nur in geringem Maße überhaupt geerntet wurde. Der Kronentraufbereich überdeckt eine Fläche von ca. 440 m² des fast 2 ha großen Flurstücks. Somit führt die Unterschutzstellung und ein Verzicht auf die Wirtschaftsfläche im Kronentraufbereich des Baumes nicht zu einer wesentlichen Einschränkung.</p>
110	11	<p>Der Baum steht in südöstlicher Richtung zu meinem Gebäude und ragt nahezu 20 Meter über mein Gebäude und um einiges mehr über das angrenzende Carport hinaus.</p> <p>Durch einen Fachmann ließ ich mir im vergangenen Jahr diverse Angebote zur Installation einer PV Anlage erstellen, denn durch die weiter steigenden Energiekosten und die Fördermöglichkeiten, hätte ich eine solche Anlage, auch aufgrund der großen Dachfläche und auch der Fläche auf dem Carport, installieren lassen. Leider ergab die Auswertung, dass die Installation nicht wirtschaftlich sei, denn der Baum nimmt über 60% des Ertrages hinfort. Nicht einmal die Installation einer normalen Sat-Anlage ist möglich!</p> <p>Bereits mehrfach hatte ich den Nachbarn darauf hingewiesen, dass es bei stürmischem Wetter immer wieder vorkommt, dass große Äste auf das Carportdach fallen und zu erheblichen Beschädigungen führt! Zudem bat ich darum, dass solches Geäst bitte vom Baum entfernt wird.</p> <p>Ich lege Ihnen gern noch einige Bilder bei, auf denen die örtliche Situation und auch die Beschädigungen am Dach zu erkennen sind.</p> <p>Ferner ist die Lage im Herbst nahezu katastrophal, denn die Belastung durch herunterfallendes Laub ist nur durch wochenlanges Harken in den Griff zu bekommen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei einem naturdenkmalwürdigen Baum nicht um einen Normalfall handelt, überwiegt an dieser Stelle das öffentliche Interesse am Erhalt eines naturdenkmalwürdigen Baumes dem einer Privatperson an dem Aufbau einer PV-Anlage. Es wäre jedoch sicherlich möglich ein bis zwei Äste zur Erhöhung der Energieausbeute nach vorheriger Wirksamkeitsprüfung fachgerecht zurückschneiden zu lassen. Der Baum befindet sich im Übrigen auch nicht im Eigentum des Einwenders, so dass die vollständige Beseitigung des Baumes zur Errichtung einer PV-Anlage bereits aus eigentumsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein dürfte.</i></p> <p><i>Es ist eine normale Erscheinung, dass ein Baum bei Sturm Äste verliert. Sollte sich in der Krone viel Totholz befinden, wird dies bei Pflegemaßnahmen nach dem Ausweisungsverfahren herausgeschnitten werden. Dennoch obliegt die Verkehrssicherungspflicht weiterhin dem Eigentümer.</i></p> <p><i>Dass das Laub von angrenzenden Bäumen auf ein Grundstück fällt, ist allgemein hinzunehmen. Eine Beseitigung aus diesen Gründen wäre, selbst wenn der Baum nicht naturdenkmalwürdig eingestuft würde, nicht zulässig.</i></p>

106	12	<p>Wie schon am Telefon erläutert halten wir die Festsetzung der Eibenhecke als Naturdenkmal für schwierig. Die Eibenhecke befindet sich auf einem kleinen Campingplatz der tagsüber nur für max. 1 Stunde unter Beaufsichtigung steht.</p> <p>Bitte nehmen Sie folgende Formulierungen in die Anlage 1 zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf:</p> <p>„Die Bäume der Eibenhecke dürfen nicht gefällt werden. Ansonsten ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Verpflichtungen für den Grundstückseigentümer und den Betreiber des Campingplatzes. Insbesondere gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unter der Eibenhecke befinden sich Parkplätze, die weiter betrieben werden dürfen 2) Unter der Eibenhecke befinden sich Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile, die weiter betrieben werden dürfen 3) Die Eibenhecke wird von Kindern zum Klettern benutzt. Dies darf auch weiter geschehen. 4) Es führen Spazierwege durch die Eibenhecke, die weiter benutzt werden dürfen 5) Der Campingplatz ist meist unbeaufsichtigt.“ 	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Eine Aufnahme der Punkte 1 und 2 sowie 4 erübrigt sich, da nach § 4 abs. 3) der ND-VO alle bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der Verordnung unberührt bleiben. Somit ist die Nutzung des Parkplatzes weiterhin möglich und kann auch zu Stellplatzzwecken genutzt werden. Ebenso zählen die bereits vorhandenen Spazierwege durch das Naturdenkmal zu der bestehenden Nutzung, die auch weiterhin erlaubt bleibt.</i></p> <p><i>Punkt 3 wird berücksichtigt, indem Absatz 5 unter § 1 Naturdenkmäler in die Änderungsverordnung aufgenommen wird, dieser lautet: „(5) § 3 Abs. 1) 2.b) der Verordnung wird wie folgt ergänzt: „sowie ND Nr. 106, das auch weiterhin beklettert werden darf.““ Begründet wird dies mit dem Standort auf einem Campingplatz sowie mit der Tatsache, dass die Eibenhecke in der Vergangenheit regelmäßig von Kindern beklettert wurde, was sie bisher gut vertragen hat. Dies ist ihrem sehr schweren, zähen und elastischen Holz geschuldet, welches eine gute Bruchstabilität aufweist. Bei Naturdenkmalen anderer Holzqualitäten kann das Verbot des Bekletterns hingegen nicht gestrichen werden. Punkt 5 bleibt unberücksichtigt, da die Beaufsichtigung des Campingplatzes nicht Bestandteil der Verordnung ist. Auch andere Naturdenkmäler befinden sich in Privateigentum in der freien Landschaft und werden nicht beaufsichtigt.</i></p>
-----	----	--	---